



STATUTEN

November 2002

STATUTEN DES VEREINS „NETZWERK BILDUNG & MIGRATION“ (NB&M)

1. Allgemeine Bestimmungen

Name - Rechtsnatur - Sitz

Unter dem Namen „Netzwerk Bildung & Migration“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle (Art. 56 ZGB). Der Verein ist unabhängig und handelt frei von politischen Parteien und religiösen Vereinigungen.

2. Zweck

- 2.1 Aufbau eines Netzwerks für die Zusammenarbeit von Interessierten und verschiedenen Institutionen im Bereich Bildung und Migration
- 2.2 Weiterbildung der Netzwerkmitglieder nb&m
- 2.3 Informationsaustausch über die aktuelle Situation und den Handlungsbedarf im Bereich Bildung und Migration
- 2.4 Networking unter den Mitgliedern
- 2.5 Öffentlichkeitsarbeit

3. Mitgliedschaft

Mitglieder - Eintritt – Austritt - Ausschluss

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen, welche die Zielsetzungen des Netzwerks nb&m unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstand und mit Zahlung des Jahresbeitrags.
Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf begründeten Antrag durch den Vorstand, welcher an der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.
- 3.3 Die Mitglieder tragen den Verein und arbeiten nach Möglichkeit in der Organisation der Tagungen und in Arbeitsgruppen des Vereins mit.

4. Organe des Netzwerks nb&m

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung findet 1 x pro Jahr statt.
- 5.2 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

- 5.3 Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.
- 5.4 Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 5.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 5.6 Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- 5.7 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichtscheid zu geben.
- 5.8 Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten des Vereins bedürfen einer Mehrheit.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- 6.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 6.3 Die Wahldauer beträgt 2 Jahre.
- 6.4 Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle.
- 6.5 Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Die Revisionsstelle setzt sich aus 2 Personen zusammen. Diese werden für 2 Jahre gewählt.
- 7.2 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.
- 7.3 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

8. Finanzen

- 8.1 Der Verein finanziert sich aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Vergabungen und Schenkungen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand
 - Kapitalerträgen
- 8.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 50.- für Einzelmitglieder und Fr. 120.- für juristische Personen.
- 8.3 Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag übersteigende persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.
- 9.2 Das nach der Auflösung allenfalls verbleibende Vermögen wird für Projekte im Bereich Bildung und Migration eingesetzt.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. November 2002 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Vorstand

Präsident/in

Vizepräsident/in

Kassier/in